

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Mai 1975	Nummer 60
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied. Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	14. 5. 1975	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes; Neues Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 10. . .	899
2035	25. 4. 1975	RdErl. d. Innenministers Wahlen zu den Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Innenministers (mit Ausnahme der Polizei). . .	894
237	23. 4. 1975	RdErl. d. Innenministers Gewährung von Investitionszuschüssen nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau	894
302	24. 4. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen sowie die Aussonderung, Vernichtung und Ablieferung für das Schriftgut der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit	896
71340	23. 4. 1975	RdErl. d. Innenministers Bescheinigung vermessungstechnischer Feststellungen, Nachweise o. ä. Unterlagen	896
70141	24. 4. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderung der baulichen Verbesserung von Waldarbeiterstellen	897

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Landtag Nordrhein-Westfalen	
23. 4. 1975	Bek. der Hilfskasse - Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 1969	897
	Innenminister	
	Berichtigung zur Bek. v. 6. 3. 1975 (MBl. NW. S. 478) Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln; Widerruf der Zulassungen für das Löschmittel Bromchloformethan (Halon 1011) und der damit gefüllten Feuerlöschgeräte.	898
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Amsberg und Düsseldorf	898
	Personalveränderungen	
	Finanzminister	897
	Landesrechnungshof	898

I.

2035

**Wahlen zu den Personalvertretungen
im Geschäftsbereich des Innenministers
(mit Ausnahme der Polizei)**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 4. 1975 –
II A 2 – 7.01.02 – 1/75

1. Auf Grund des Landespersonalvertretungsgesetzes – LPVG – vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514/SGV. NW. 2035) sind im Geschäftsbereich des Innenministers (mit Ausnahme der Polizei) die folgenden Personalvertretungen zu bilden:

- a) unter der Voraussetzung des § 13 Abs. 1 LPVG Personalräte bei
- dem Innenminister,
 - den Regierungspräsidenten,
 - der Landesbaubehörde Ruhr in Essen,
 - dem Landesamt für Besoldung und Versorgung in Düsseldorf,
 - der Landesrentenbehörde in Düsseldorf,
 - dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik in Düsseldorf,
 - dem Landesvermessungsamt in Bonn-Bad Godesberg,
 - dem Landesprüfamt für Baustatik in Düsseldorf,
 - dem Sonderprüfamt für Baustatik für die Universität Bochum in Bochum,
 - dem Institut für öffentliche Verwaltung in Hilden,
 - der Landesfeuerwehrschule in Münster,
 - der Katastrophenschutzschule Nordrhein-Westfalen, Wesel.

b) ein Hauptpersonalrat beim Innenminister.

2. Die Personalvertretungen werden in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt (§ 16 Abs. 1 i. V. mit § 50 Abs. 3 Satz 1 LPVG), und zwar

- a) die Personalräte bei den in Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Dienststellen jeweils von den wahlberechtigten Beschäftigten dieser Dienststellen und
- b) der Hauptpersonalrat beim Innenminister von den zum Geschäftsbereich des Innenministers gehörenden wahlberechtigten Beschäftigten (§ 50 Abs. 2 Satz 2 und 3 LPVG) aller in Nummer 1 Buchstabe a bezeichneten Dienststellen.

3. Die Personalräte bei den Regierungspräsidenten werden von allen wahlberechtigten Beschäftigten dieser Behörden gewählt, die auf Stellen geführt werden, die im Kassenanschlag der Regierungspräsidenten (Kapitel 0331) nachgewiesen sind. Zu den wahlberechtigten Beschäftigten, die die Personalräte bei den Bezirksregierungen wählen, gehören auch die Beschäftigten des Kampfmittelräumdienstes, die Brandschutzingenieure und die Beschäftigten der KatS-Zentralwerkstätten. Ausgenommen sind die Beschäftigten der Dienststellen gemäß § 82 Abs. 2 LPVG.

4. Für die zum Geschäftsbereich des Innenministers gehörenden Beamten im Vorbereitungsdienst und Beschäftigten in entsprechender Berufsausbildung werden auf Grund des § 10 Abs. 4 LPVG die Regierungspräsidenten zu Stammdienststellen erklärt.

5. Von den wahlberechtigten Beschäftigten der Regierungspräsidenten gehören zum Geschäftsbereich des Innenministers im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 2 und 3 LPVG alle Beschäftigten, deren Stellen in Nummer 1 Buchstabe a bis g des Kassenanschlags der Regierungspräsidenten (Kapitel 0331) nachgewiesen sind sowie die in einer besonderen Anlage zum Kassenanschlag aufgeführten Regierungsräte z. A., Regierungsvermessungsräte z. A., Regierungsbauräte z. A., Regierungsinspektoren z. A. und Regierungsassistenten z. A. Dazu gehören ferner die Beschäftigten des Kampfmittelräumdienstes, die Brandschutzingenieure und die Beschäftigten der KatS-Zentralwerkstätten.

Die zum Geschäftsbereich des Innenministers gehörenden wahlberechtigten Beschäftigten wählen gemeinsam mit den wahlberechtigten Beschäftigten der anderen in Nummer 1 Buchstabe a) aufgeführten Dienststellen den Hauptpersonalrat beim Innenminister. Die übrigen wahlberech-

tigten Beschäftigten der Regierungspräsidenten sind jeweils für die Wahl des Hauptpersonalrats bei derjenigen obersten Landesbehörde wahlberechtigt, zu deren Geschäftsbereich sie gehören (§ 50 Abs. 2 Satz 3 LPVG).

6. Rechtsgrundlage für die Wahlen zu den Personalvertretungen sind die Wahlvorschriften des Landespersonalvertretungsgesetzes und die Vorschriften der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO – LPVG) vom 12. Februar 1975 (GV. NW. S. 164/SGV. NW. 2035). Auf die Vorschrift des § 1 Abs. 2 WO – LPVG, nach der die Wahlvorstände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen sind, wird besonders hingewiesen. Den Wahlvorständen bitte ich zu empfehlen, bei den von ihnen durchzuführenden Maßnahmen die mit meinem RdErl. v. 19. 2. 1975 (SMBl. NW. 2035) bekanntgegebenen Muster zu verwenden. Auf § 21 LPVG wird im übrigen verwiesen.

7. Meine RdErl. v. 9. 8. 1961, 3. 12. 1962 und 5. 12. 1962 (SMBl. NW. 2035) hebe ich mit Wirkung vom 1. 7. 1975 auf.

8. Meine RdErl. v. 7. 3. 1959 und 1. 8. 1960 (SMBl. NW. 2035) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1975 S. 894.

237

**Gewährung von Investitionszuschüssen
nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse
für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und
Wohnheime im sozialen Wohnungsbau**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1975 –
VI B 2 – 4.197 – 754/75

Hiermit gebe ich den Runderlaß des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 16. 1. 1975 in der Fassung vom 27. 3. 1975 – WI – 275302 – 1 – bekannt, der zur Durchführung des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. 12. 1974 (BGBl. I S. 3698) ergangen ist.

„Mit meinem Fernschreiben vom 20. Dezember 1974 hatte ich Ihnen vorab die maßgeblichen Vorschriften des vorbezeichneten Gesetzes mitgeteilt. Das Gesetz ist am 28. Dezember 1974 verkündet worden (Bundesgesetzbl. I S. 3698) und am 29. Dezember 1974 in Kraft getreten (§ 4 des Gesetzes). Zur Ausführung des Gesetzes gebe ich folgende Hinweise:

I.

Allgemeines

Zur Belebung der abgeschwächten Wirtschaftstätigkeit und der rückläufigen Beschäftigung hat der Bund Förderungsmaßnahmen für private Investitionen durch zeitlich begrenzte Gewährung von Investitionszulagen und -zuschüssen vorgesehen. In die Förderungsmaßnahmen ist der Wohnungsbau, insbesondere der soziale Wohnungsbau, einbezogen. Grundlage dieser Maßnahmen sind

- das Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 23. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3676),
- das Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3698).

II.

Förderung durch Investitionszuschüsse

1. Antragberechtigung

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau sind antragsberechtigt alle Bauherren, die keinen Anspruch auf eine Investitionszulage nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung haben. Dabei ist zu beachten, daß der in der erstgenannten Vorschrift in Bezug genommene § 4 a des Investitionszulagengesetzes durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes vom 30. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3726) aus systematischen Gründen, jedoch ohne materiellrechtliche Änderung § 4 b geworden ist. Nach dieser Vorschrift kommen im Bereich des

Wohnungsbaues diejenigen steuerpflichtigen Bauherren in den Genuß der Investitionszulage, bei denen die von ihnen errichteten Gebäude zum Anlagevermögen gehören, z. B. freie und private Wohnungsunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft. Alle anderen Bauherren hingegen, namentlich die privaten Einzelbauherren und die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, fallen unter das Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime.

Als Bauherren kommen hier nur natürliche und juristische Personen in Betracht, die Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen. Das können auch Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften sein.

Hinsichtlich der Gewährung von Investitionszulagen gemäß § 4b des Investitionszulagengesetzes für die in einem Betrieb (einer Betriebsstätte) im Inland vorgenommenen Investitionen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes im Bereich des Wohnungsbaues wird im übrigen auf das Schreiben des Bundesministers der Finanzen an die Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder vom 26. Februar 1975 betr. Gewährung von Investitionszulagen zur Konjunkturbelebung (4b InvZulG) (Bundessteuerblatt I S. 213) verwiesen.

2. Voraussetzungen für die Förderung

2.1 Begünstigter Wohnraum

Abweichend von den Regelungen nach Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung, nach denen Investitionszulagen für die Schaffung von Wohnraum - einschließlich öffentlich geförderter Wohnungen - in zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden und Gebäudeteilen gewährt werden können, sind nach diesem Gesetz nur begünstigt Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im Sinne des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 II. WoBauG (im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51 a des WoBauG Saar) gefördert werden. Auf den Zeitpunkt der Förderung kommt es dabei nicht an. Es muß sich dabei um neugeschaffenen Wohnraum (§ 2 Abs. 1 II. WoBauG) handeln, der nicht zur Veräußerung bestimmt ist. Demgemäß ist auch der Ausbau und die Erweiterung im Sinne von § 17 II. WoBauG begünstigt.

Modernisierungsmaßnahmen sind nur dann mitbegünstigt, wenn sie zugleich den Tatbestand des Ausbaues nach § 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG erfüllen. Ausbau ist hiernach ein unter wesentlichem Bauaufwand durchgeführter Umbau von solchen Wohnungen, die infolge einer Änderung der Wohngeohnheiten nicht mehr für Wohnzwecke geeignet sind, zur Anpassung an die veränderten Wohngeohnheiten. Die Eignung für Wohnzwecke kann in diesem Sinne verneint werden, wenn eine den neuzeitlichen Anforderungen entsprechende Raumaufteilung oder der Einbau von Bad, Toilette und ausreichenden Heizungsmöglichkeiten erforderlich ist. In Anlehnung an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. 8. 1971 - Bundesbaublatt 1972 S. 573 - ist ein Bauaufwand dann als wesentlich anzusehen, wenn die Baukosten etwa ein Drittel der für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Baukosten erreichen. Außer Ansatz bleiben dabei aller Kosten, die als nicht umbaubedingte Instandsetzungen oder als Luxus außerhalb der Zweckbestimmung des § 17 Abs. 1 II. WoBauG liegen. Werden mehrere Wohnungen durch Ausbau im Wege des Umbaues eines einzigen Gebäudes geschaffen, sind bei der Ermittlung des wesentlichen Bauaufwandes die gesamten Baukosten in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung über die Teilwirtschaftlichkeitsberechnung auf die einzelnen Wohnungen aufzuteilen.

Als **Mietwohnungen** sind die Wohnungen anzusehen, die von einem Bauherrn mit der Bestimmung geschaffen werden, sie den Bewohnern aufgrund eines Mietverhältnisses oder eines diesem ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnisses zum Gebrauch zu überlassen. Wird in einem Mehrfamilienhaus eine Wohnung vom Bauherrn aufgrund einer Benutzungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 WoBindG selbst benutzt, ändert sich an der Zweckbestimmung dieser Wohnung als Mietwohnung nichts. Auf die Wohnform kommt es ebenfalls nicht an. Daher

sind auch Mietwohnungen in der Form von Ein- oder Zweifamilienhäusern begünstigt. Das gilt auch für die zweite Wohnung in einem Eigenheim oder für die Einliegerwohnung in einer Kleinsiedlung, wenn sie zur Vermietung - also nicht für den Eigengebrauch des Bauherrn - bestimmt ist. Desgleichen ist eine zur Vermietung bestimmte Eigentumswohnung begünstigt. Voraussetzung ist in den genannten Fällen immer, daß die Wohnungen als Mietwohnungen gefördert werden. Die Bestimmung zur Vermietung muß mindestens für die Dauer von 3 Jahren seit Fertigstellung verwirklicht werden, da sonst die Rechtsfolgen nach § 1 Abs. 5 Satz 1 eintreten.

Hingegen können Wohnungen in Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen oder auch Kaufeigentumswohnungen nicht begünstigt werden, weil diese Bauvorhaben vom Bauherrn von vornherein mit der Bestimmung geschaffen werden, sie an einen Bewerber zu veräußern.

Zum Begriff der **Genossenschaftswohnung** wird auf § 13 II. WoBauG, zum Begriff des **Wohnheims** auf § 15 II. WoBauG verwiesen. Heime, bei denen die Bestimmung, Wohnbedürfnisse zu befriedigen, gegenüber anderen Zweckbestimmungen (z. B. Pflege gebrechlicher Personen) zurücktritt, sind daher nicht als Wohnheime anzusehen; sie können überdies auch nicht mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden. Das gleiche gilt für heimähnliche Einrichtungen, in denen Personen nur für kurze Zeit wohnlich untergebracht werden oder die nur zum Tagesaufenthalt dienen.

Begünstigt sind ferner solche baulichen Anlagen, die zusammen mit dem begünstigten Wohnraum als dessen Zubehörräume (z. B. Garagen) oder als Gemeinschaftsanlagen anstelle der üblicherweise zur Wohnungsnutzung gehörenden Einzelanlagen (z. B. Heizungsanlagen) errichtet werden, sofern sie zur Wirtschaftseinheit des begünstigten Wohnraums gehören. Hingegen sind Folgeeinrichtungen, wie z. B. Kindertagesstätten, sowie Geschäftsräume im Rahmen einer größeren Wohnanlage auch dann nicht begünstigt, wenn sie in die Wirtschaftseinheit einbezogen werden.

2.2 Antrag auf Baugenehmigung (§ 1 Abs. 1 Satz 1)

Gefördert wird begünstigter Wohnraum in Gebäuden, für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. November 1974 und vor dem 1. Juli 1975 gestellt wird.

Unter Antrag auf Baugenehmigung ist das Schreiben zu verstehen, mit dem die landesrechtlich erforderliche Baugenehmigung für das Bauvorhaben angestrebt wird (formeller Bauantrag). Anträge, welche die Finanzierung des geplanten Baues betreffen, insbesondere auch Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel, können nicht als Anträge auf Baugenehmigung behandelt werden, weil sie nicht die Erlangung der Baugenehmigung zum Ziel haben. Das gleiche gilt für Anfragen bei der Baugenehmigungsbehörde, die lediglich der Klärung von Vorfragen dienen (sog. Bauvoranfragen). Vergleiche hierzu BFH-Urteil vom 28. 3. 1966 - BStBl. III S. 454. Maßgebend als Zeitpunkt der Antragstellung ist der Tag, an dem der Bauantrag bei der Behörde eingeht, bei der er nach Landesrecht einzureichen ist. Als Nachweis ist in der Regel der Eingangsstempel dieser Behörde anzusehen. Ein vor Fristablauf bei einer im Instanzenzug zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingegangener Bauantrag ist als fristgemäß gestellt anzusehen. Beabsichtigt ein Bauherr als Rechtsnachfolger auf Grund einer vom Rechtsvorgänger beantragten Baugenehmigung zu bauen, so kommt es auf den Zeitpunkt des Antrages des Rechtsvorgängers an.

2.3 Beginn der Bauarbeiten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3)

Der Investitionszuschuß wird auch gewährt, wenn der Bauantrag bereits vor dem 1. Dezember 1974 gestellt war, mit den Bauarbeiten aber erst zwischen dem 1. Dezember 1974 und dem 1. Juli 1975 begonnen wird oder begonnen worden ist. Mit den Bauarbeiten muß demzufolge frühestens am 2. Dezember 1974, spätestens aber am 30. Juni 1975 begonnen sein.

Als Beginn der Bauarbeiten gilt die Erteilung des Bauauftrages an den Bauunternehmer, der die Durchführung der Erdarbeiten umfaßt, oder der Beginn der Erdarbeiten. Entscheidend ist dabei, welcher Sachverhalt als erster verwirklicht wird. Ein Bauauftrag gilt auch dann als erteilt, wenn der Vertrag unter der Bedingung abgeschlossen worden ist, daß für das Bauvorhaben Mittel des sozialen Wohnungsbaues bewilligt werden. Als Beginn der

Erdarbeiten ist der Aushub der Baugrube anzusehen, nicht hingegen schon die Vorbereitung der Baustelle.

Wird ein Bauvorhaben, für das die Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 beantragt worden ist, in mehreren Bauabschnitten durchgeführt und nach Bauabschnitten gefördert, so ist nur der Bauabschnitt begünstigt, für den mit den Bauarbeiten innerhalb der maßgebenden Frist begonnen worden ist.

2.4 Bezugsfertigkeit des Gebäudes (§ 1 Abs. 1 Satz 1)

Die Gewährung des Investitionszuschusses ist ferner davon abhängig, daß das Gebäude vor dem 1. Juli 1977 bezugsfertig wird. Das Gebäude ist bezugsfertig, wenn die darin enthaltenen Wohnungen so weit fertiggestellt sind, daß den künftigen Bewohnern zugemutet werden kann, sie zu beziehen. § 13 Abs. 4 WoBindG findet insoweit sinngemäß Anwendung.

Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren Gebäuden, wird der Investitionszuschuß für die Gebäude gewährt, die bis zum 1. Juli 1977 bezugsfertig sind.

3. Bemessung des Investitionszuschusses (§ 1 Abs. 1 Satz 4)

Auf den Investitionszuschuß besteht ein Rechtsanspruch. Er wird auf Antrag gewährt und beträgt 7,5 vom Hundert der Baukosten, die nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung zu ermitteln sind.

Grundlage für die Bemessung des Investitionszuschusses ist die von der Bewilligungsbehörde anerkannte Schlußabrechnung, soweit sie den begünstigten Wohnraum betrifft. Bezieht sich die Schlußabrechnung auf eine Wirtschaftseinheit, deren Gebäude nur zum Teil bis zum 1. Juli 1977 bezugsfertig geworden sind, werden die Baukosten für die Bemessung des Investitionszuschusses nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung über die Teilwirtschaftlichkeitsberechnung aufgeteilt.

4. Berechnungsrechtliche und steuerliche Behandlung des Investitionszuschusses (§ 1 Abs. 3)

Um den mit der Förderungsmaßnahme bezweckten Anstoßeffekt für die Investitionstätigkeit zu erhalten, ist der Investitionszuschuß in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht zu berücksichtigen. Es kommt somit kein Abzug von den Gesamtkosten und auch kein Ansatz als Finanzierungsmittel in Betracht, so daß der Zuschuß sich nicht auf die Mieten auswirkt. Eine Kürzung der öffentlichen Mittel oder der nach § 88 II. WoBauG gewährten Aufwendungszuschüsse oder -darlehen ist daher ebenfalls nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, daß für die Gewährung von Investitionszulagen nach Artikel 4 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung die gleiche Regelung gilt.

Der Investitionszuschuß unterliegt nicht der Einkommensteuer. Die Herstellungskosten des Bauherrn sind nicht um einen Investitionszuschuß zu mindern. Wird einer steuerbefreiten Körperschaft usw. im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 1-10 des Körperschaftsteuergesetzes ein Investitionszuschuß gewährt, so ist dieser Vorgang körperschaftsteuerrechtlich wegen deren persönlicher Befreiung von der Körperschaftsteuer ohne Bedeutung. Vgl. im einzelnen das Schreiben des Bundesministers der Finanzen an die Finanzminister (-senatoren) der Länder vom 11. März 1975 - IV B - S 2112 - 2/75.

5. Antragstellung (§ 1 Abs. 4 Satz 1)

Für den Antrag auf Gewährung des Investitionszuschusses gilt eine Ausschußfrist bis zum 31. Dezember 1977. Maßgebend für den Zeitpunkt der Antragstellung ist der Eingang des prüffähigen Antrages bei der zuständigen Stelle im Sinne des § 1 Abs. 6.

6. Fälligkeit des Investitionszuschusses (§ 1 Abs. 4 Satz 2), Abschlagzahlungen (§ 1 Abs. 4 Satz 3)

Der Investitionszuschuß wird in voller Höhe einen Monat nach Anerkennung der Schlußabrechnung durch die hierfür zuständige Stelle fällig; maßgebend für die Frist ist der Zugang des Anerkennungsbescheides beim Bauherrn. Auf Antrag können jedoch ab Fertigstellung des begünstigten Wohnraumes Abschlagzahlungen auf der Basis der bei der Bewilligung zugrunde gelegten Baukosten in angemessener Höhe geleistet werden.

Der begünstigte Wohnraum ist fertiggestellt, wenn er bezugsfertig im Sinne des § 13 Abs. 4 WoBindG ist. Als angemessen ist ein Betrag bis zu 80 v.H. des bewilligten Investitionszuschusses anzusehen.

7. Behaltefrist (§ 1 Abs. 5 Satz 2)

Für den durch einen Investitionszuschuß begünstigten Wohnraum gilt weiterhin die Behaltefrist von 3 Jahren, d.h. bei Veräußerung des begünstigten Wohnraums vor Ablauf von 3 Jahren seit Fertigstellung ist der Investitionszuschuß zurückzuzahlen.

8. Ausführung des Gesetzes

Das Gesetz wird in Bundesauftragsverwaltung von den Ländern durchgeführt. Die Zweckausgaben des Gesetzes trägt der Bund. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Einzelplan des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ausgebracht.

Über die näheren Einzelheiten für den Abruf der Mittel, deren Bewirtschaftung, den Verwendungsnachweis, die Prüfung und die Berichterstattung, sowie über die Rückforderung des Investitionszuschusses und die Verzinsung des Rückzahlungsanspruchs ergeht noch ein gesondertes Schreiben. Ferner behalte ich mit Entscheidung zu Einzelfragen vor."

Es ist beabsichtigt, die Zuständigkeit für die Gewährung der Investitionszuschüsse der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zu übertragen.

- MBl. NW. 1975 S. 894.

302

Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen sowie die Aussonderung, Vernichtung und Ablieferung für das Schriftgut der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 4. 1975 - II 1 - Arb 1252/S 1252

Mein RdErl. v. 15. 10. 1973 (SMBl. NW. 302) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt D Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Zuständige Archive sind

a) das Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf

für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landesarbeitsgerichtsbezirks Düsseldorf sowie für das Landesozialgericht und die Sozialgerichte Aachen, Düsseldorf, Duisburg und Köln,

b) das Staatsarchiv in Münster

für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landesarbeitsgerichtsbezirks Hamm mit Ausnahme der Arbeitsgerichte Bielefeld, Detmold, Herford, Minden und Paderborn sowie für die Sozialgerichte Dortmund, Gelsenkirchen und Münster,

c) das Staatsarchiv in Detmold

für die Arbeitsgerichte Bielefeld, Detmold, Herford, Minden und Paderborn sowie für das Sozialgericht Detmold.

2. In Abschnitt E wird in der letzten Zeile das Datum „20. 9. 1955“ durch das Datum „13. 11. 1974“ ersetzt.

- MBl. NW. 1975 S. 896.

71340

Bescheinigung vermessungstechnischer Feststellungen, Nachweise o. ä. Unterlagen

RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1975 -
I D 1 - 2210

Soweit bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Landesvermessung und zur Führung des Liegenschaftskatasters nach den hierfür ergangenen Vorschriften vermessungstechnische Feststellungen, Berechnungen, Zeichnungen, Nachweise oder ähnliche Unterlagen durch den ausführenden oder prü-

enden Beamten usw. zu bescheinigen sind, ist die Amtsbezeichnung, bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren diese Bezeichnung und im übrigen die arbeitsvertraglich zugestandene Berufsgruppenbezeichnung (z. B. Reg.-Angestellter, technischer Angestellter) der Unterschrift nachzusetzen.

Mein RdErl. v. 19. 4. 1952 (SMBl. NW. 203130) ist somit gegenstandslos und wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1975 S. 896.

78141

Förderung der baulichen Verbesserung von Waldarbeiterstellen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 4. 1975 - III B 2 - 210/3 - 18092

Meinen RdErl. v. 21. 5. 1969 (SMBl. NW. 78141) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1975 S. 897.

II.

Landtag Nordrhein-Westfalen

Änderung der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 1969

Bek. der Hilfskasse beim Landtag v. 23. 4. 1975

Der Ältestenrat des Landtags Nordrhein-Westfalen hat aufgrund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 32), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23. April 1974 (GV. NW. S. 117) - SGV. NW. 1101 -, in der Sitzung vom 15. 1. 1975 folgende Satzungsänderung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 3. 2. 1975 - II A 3 - 192 - 01/25 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 1969 (MBl. NW. S. 555) geändert durch Beschlüsse des Ältestenrats vom 23. Juli 1970 (MBl. NW. S. 8961) und 14. Juni 1972 (MBl. NW. S. 1387) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgenden Absatz 3:

(3) Der Vorstand der Hilfskasse kann auf schriftlichen Antrag des Betroffenen in Härtefällen Ausnahmen zulassen, die von der Erfüllung von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden können.

2. In § 6 Abs. 4 wird die Angabe „§§ 3 und 12 Abs. 2“ durch die Angabe „§§ 4 und 17 Abs. 2“ ersetzt.

3. In § 16 Buchst. f) wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Buchstabe g) angefügt:

g) entscheidet in Härtefällen gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung.

4. § 29a der Satzung wird aufgehoben.

5. In § 31 Abs. 3 wird die Zahl 29a ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Der Vorstand
der Hilfskasse beim Landtag
Nordrhein-Westfalen

- MBl. NW. 1975 S. 897.

Personalveränderungen

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. P. Wild zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. Dr. G. Berg zum Regierungsrat

Amtsrat G. Wolf zum Regierungsbaurat beim Regierungspräsidenten Düsseldorf

Nachgeordnete Stellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat H. Peters zum Regierungsdirektor

Großbetriebsprüfungsstelle Wuppertal

Regierungsrat J. H. Hoyer zum Oberregierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln

Oberregierungsrat Dr. F.-J. Schmitz-Rode zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsrat J. Krebs zum Regierungsdirektor

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsrat z. A. R. Ginsberg zum Regierungsrat

Finanzamt Moers

Oberregierungsrat H. Hammerschmidt zum Regierungsdirektor

Finanzamt Schleiden

Regierungsdirektor K. A. Behrens zum Finanzamtsdirektor beim Finanzamt Siegburg

Finanzbauamt Köln-West

Regierungsbaurat R. Schierloh zum Oberregierungsbaurat

Finanzamt Bochum

Oberregierungsrat K. Reuter zum Regierungsdirektor

Finanzamt Gelsenkirchen-Nord

Oberregierungsrat H.-W. Koch zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

Finanzamt Iserlohn

Regierungsrat z. A. D. von Jouanne zum Regierungsrat

Finanzamt Lübbecke

Regierungsrat z. A. G. Hahn zum Regierungsrat

Finanzamt Siegen

Oberregierungsrat H. Wylach zum Regierungsdirektor

Finanzbauamt Dortmund

Regierungsbaurat W. Küster zum Oberregierungsbaurat

Finanzamt Soest

Regierungsbaurat I. Scherb zum Oberregierungsbaurat

Rechenzentrum der Finanzverwaltung d. Landes NW

Oberregierungsrat R. Frost zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. Dr. M. Vetter zum Regierungsrat

Landesfinanzschule NW Nordkirchen

Oberregierungsräte
 Dr. P. Feldhausen
 F. Knaup
 L. Strehlow
 zu Regierungsdirektoren

Regierungspräsident Köln

Regierungsbaurat z. A. G. Pies zum Regierungs- und Baurat

Staatshochbauamt für die Universität Köln

Regierungsbaudirektor Dr. B. Finner zum Leitenden Regierungsbaudirektor

Zentrale Planungsstelle zur Rationalisierung von Landesbauten NW Aachen

Regierungsbaurat z. A. H. Wolf zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Finanzamt Beckum

Oberregierungsrat Dr. H. Friedrich an das Finanzamt Soest

Finanzamt Minden

Regierungsdirektor W. Achtelik an das Finanzamt Lübbecke

Regierungsdirektor H. Knaden an das Finanzamt Bünde

Rechenzentrum der Finanzverwaltung d. Landes NW

Regierungsdirektor J. A. Hülst an das Finanzamt Düsseldorf-Süd

Oberregierungsrat L. Wiemer an das Finanzamt Bochum

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsbaurat A. Beckmann

Finanzamt Aachen-Stadt

Regierungsrat E. Vollmer

Finanzamt Bonn-Außenstadt

Regierungsdirektor Dr. H. Sitzler

- MBl. NW. 1975 S. 897.

Landesrechnungshof

Es wurden ernannt:

Regierungsrat E. Adam
 zum Oberregierungsrat
 Regierungsrat R. Thies
 zum Oberregierungsrat

- MBl. NW. 1975 S. 898.

Innenminister**Berichtigung**

zur Bek. v. 6. 3. 1975 (MBl. NW. 1975 S. 478)

**Zulassung von
 Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln
 Widerruf der Zulassungen für das Löschmittel
 Bromchlormethan (Halon 1011) und der damit
 gefüllten Feuerlöschgeräte**

In Absatz 1 muß es richtig heißen: „... für die Herstellung und den Vertrieb dieses Löschmittels...“.

- MBl. NW. 1975 S. 898.

Justizminister

**Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte
 Arnsberg und Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
 je 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht
 bei den Verwaltungsgerichten Arnsberg und
 Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

- MBl. NW. 1975 S. 898.

20320

I.

**Durchführung
des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes
Neues Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 10**

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 5. 1975
B 2104 – 13 – IV A 2

Durch Artikel II Abs. III Nr. 7 Buchstabe b des Neunten Besoldungsänderungsgesetzes – 9. LBesÄndG – vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 240) ist in der Besoldungsordnung A (Anlage 1 des Landesbesoldungsgesetzes) bei der Besoldungsgruppe A 10 die neue Fußnote 3 eingefügt worden. Durch diese Änderung ist in einem ersten Schritt für bestimmte Beamten-Gruppen des gehobenen Dienstes das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet worden.

Zur Durchführung dieser gesetzlichen Maßnahme gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister die nachstehenden Hinweise und Erläuterungen:

1. Persönliche und sachliche Voraussetzungen

- 1.1 Nach der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10 ist das Eingangsamt des gehobenen Dienstes für folgende Beamte der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet:
- 1.11 Beamte des gehobenen technischen und nichttechnischen Dienstes mit Fachhochschulabschluß, wenn dieser Abschluß im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fußnote (1. Januar 1974 bzw. 1. Januar 1975, vgl. unten Nummer 2) als Befähigung für die Laufbahn gefordert wird,
- 1.12 Beamte des gehobenen technischen Dienstes mit Abschlußprüfung einer Ingenieurschule, wenn dieser Abschluß als Befähigung für die Laufbahn gefordert wird oder wurde,
- 1.13 Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die die Aufstiegsprüfung für ihre Laufbahn bestanden haben,
- 1.14 Beamte des gehobenen technischen Dienstes, die ohne Abschlußprüfung einer Ingenieurschule angestellt worden sind, wenn sie ein Amt bekleiden, für das nach den geltenden Laufbahnvorschriften die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule (jetzt Fachhochschule) gefordert wird.
- 1.2 In den Fällen der Nummern 1.11 und 1.12 ist persönliche Voraussetzung, daß der Beamte die Abschlußprüfung einer Fachhochschule bzw. einer Ingenieurschule bestanden hat. Als Ingenieurschulen im Sinne der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10 gelten die vom Innenminister mit RdErl. v. 30. 6. 1967 (SMBl. NW. 203011) anerkannten Ingenieurschulen.
- 1.3 In den Fällen der Nummern 1.11, 1.12 und 1.14 ist sachliche Voraussetzung, daß die Abschlußprüfung einer Fachhochschule bzw. einer Ingenieurschule als Befähigung für die Laufbahn gefordert wird bzw. wurde. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn die Laufbahnvorschriften alternativ neben diesen Abschlüssen die Abschlüsse anderer, im Lande nicht mehr vorhandener Bildungseinrichtungen übergangsweise als Befähigungsnachweis genügen lassen.
- 1.4 Aus Absatz 1 der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10 folgt, daß in Laufbahnen des gehobenen Dienstes, in denen der Fachhochschulabschluß erstmalig nach dem 1. Januar 1975 als Befähigung gefordert wird, die Zuordnung des Eingangsamtes zur Besoldungsgruppe A 10 auch für Fachhochschulabsolventen noch weiterer gesetzlicher Maßnahmen bedarf.
- 1.5 Beamte zur Anstellung erhalten die Besoldung aus der höheren Eingangsbesoldungsgruppe, wenn sie die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10 erfüllen.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Nach Artikel VII Nr. 2 des 9. LBesÄndG ist die Regelung über das neue Eingangsamt

für die Beamten des gehobenen technischen Dienstes mit Fachhochschulabschluß mit Wirkung vom 1. Januar 1974,

für die übrigen Beamten mit Wirkung vom 1. Januar 1975

in Kraft getreten.

3. Überleitung

- 3.1 Durch Artikel VI Abs. 2 des 9. LBesÄndG sind die Beamten der Besoldungsgruppe A 9, die die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10 erfüllen, mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Fußnote in die neue Besoldungsgruppe übergeleitet worden. Das gilt auch für Beamte, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 befördert worden sind. Beamte, denen nach der Verkündung des 9. LBesÄndG noch ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 verliehen worden ist oder die nach diesem Zeitpunkt noch zu Beamten zur Anstellung der Besoldungsgruppe A 9 ernannt worden sind, sind gleichfalls als von der Überleitung erfaßt anzusehen.
- 3.2 Die Überleitung wirkt frühestens auf den Zeitpunkt zurück, von dem ab dem Beamten Dienstbezüge der Besoldungsgruppe A 9 zustanden.
- 3.3 Mit der Überleitung in das neue Amt führen die Beamten die neue Amtsbezeichnung. Entsprechendes gilt für die von der Überleitung erfaßten Beamten zur Anstellung.
- 3.4 Die Nummern 3.1 bis 3.3 gelten auch für Beamte, die in der Zeit vom Inkrafttreten der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10 bis zur Verkündung des 9. LBesÄndG in den Ruhestand getreten sind.

4. Durchführung

- 4.1 Die personalaktenführenden Dienststellen geben den unter die Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 10 fallenden Beamten eine schriftliche Mitteilung über die Überleitung, den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens und die Führung der neuen Amtsbezeichnung.
- 4.2 Soweit das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV) für die Zahlung der Bezüge zuständig ist, ist wie folgt zu verfahren:

Die personalaktenführenden Dienststellen teilen dem LBV die erforderlichen Angaben mit, und zwar

soweit die Überleitung auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1975 zurückwirkt, unter Verwendung des **Vordrucks LBV (Bes) 5**,

im übrigen unter Verwendung des **Vordrucks LBV (Bes) 4**

(Hinweis auf den Gem. RdErl. d. Finanzministers und des Innenministers v. 30. 8. 1974 – SMBl. NW. 20320 –).

In den Vordrucken ist bei „Tag der Aushändigung der Urkunde“ einzutragen

„Überleitung 9. LBesÄndG“.

Unter der Rubrik „Tag der Einweisung“ ist der Tag anzugeben, auf den die Überleitung zurückwirkt. Im Vordruck LBV (Bes) 5 bleibt Abschnitt C unausgefüllt.

5. Sonstiges

Die Zulage für Technische Dienste wird nach Artikel II § 2 Abs. 2 des 1. BesVNG in der Fassung des Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 26. Juli 1974 (BGBl. I S. 1557) auch Beamten in Laufbahnen des gehobenen technischen Dienstes gewährt, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist.

Beamte mit Fachhochschulabschluß erhalten die Zulagen nach Artikel II (insbesondere § 6 Abs. 3) des 1. BesVNG nach Maßgabe des Artikels IV § 1 des Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes unbeschadet des höheren Eingangsamtes.